

PARLAMENTERISCHE INITIATIVE von Andrea Sprecher (SP, Zürich) und Bernhard Egg (SP, Elgg)

betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Präsidien im Teilamt am Obergericht

§ 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist wie folgt zu ändern:

Das Obergericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und sodann je am Jahresende für das folgende Jahr die Präsidentin oder den Präsidenten und die erforderlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in erster Linie aus der Zahl der vollamtlichen Mitglieder.

Andrea Sprecher
Bernhard Egg

260/2006

Begründung:

Der bisherige § 39 GVG verlangt ausdrücklich, dass die Präsidentinnen und Präsidenten des Obergerichts aus der Mitte seiner vollamtlichen Mitglieder gewählt werden müssen und lässt dadurch die Wahl teileamtlicher Präsidentinnen und Präsidenten des Obergerichts nicht zu. Beim Sozialversicherungsgericht (§ 8 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht) und auch beim Verwaltungsgericht (§ 36 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) ist dies möglich. Die gesetzliche Grundlage schreibt nämlich nur vor, die Präsidentinnen und Präsidenten in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, aus der Zahl der vollamtlichen Mitglieder zu wählen. Beim Obergericht fehlt dazu die gesetzliche Grundlage.

Teilzeitstellen sind längst nicht mehr nur für Frauen attraktiv, sondern zunehmend auch für Männer. Im Jahr 2003 wünschte sich in der Schweiz jeder sechste (16%, 290'000 Männer) männliche Vollzeit Erwerbstätige eine Teilzeitstelle (Strub, S., [2003]. Teilzeitarbeit in der Schweiz. Eine Untersuchung mit Fokus auf die Geschlechterverteilung und die familiären Situation der Erwerbstätigen).

Eine Umfrage des Bundesamtes für Statistik kam auf 300'000 Männer, die ihre Vollzeitpenssen reduzieren möchten (In: Born, J./Hertach, D., [2003, März]. Zufriedene Väter leisten mehr. KMU. Das Magazin für Unternehmer). Bis heute bleibt es jedoch oft bei diesem Wunsch, nicht zuletzt deshalb, weil die Karrierechancen und die Aufstiegsmöglichkeiten für Teilzeit Erwerbstätige deutlich reduziert sind. Die letzte Stufe der Karriereleiter bleibt den Vollzeit Erwerbstätigen vorbehalten.

Aus diesem Grund sind es nach wie vor mehrheitlich Frauen, die teilzeitlich arbeiten und damit auf Kaderpositionen verzichten müssen, um beispielsweise Erwerbs- und Familienarbeit kombinieren zu können. Diese doppelte Diskriminierung von Frauen wie auch Männern ist deshalb aufzuheben.

Es ist dringend nötig, dass auch das Obergericht die Möglichkeit zulässt, Präsidien für teilzeitlich Erwerbstätige zu öffnen. Wie das Beispiel des Sozialversicherungsgerichts schafft die entsprechende – bescheidene – Gesetzesänderung die Grundlage dafür.